

Jugend- und Familienrecht

Schleicher

15. Auflage 2020

ISBN 978-3-406-74579-9

C.H.BECK

a) Gleichstellung mit Jugendlichen („Reifeverzögerung“)

Bedenklich – weil unklar – ist die Formulierung in § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG (Vorschrift bitte lesen!). Es gibt nämlich weder „den“ Jugendlichen noch „den“ Heranwachsenden als feststehenden Typus, so dass sich schon deshalb kein verlässlicher Vergleichsmaßstab finden lässt.

Dies hatte die Praxis nach Inkrafttreten des JGG schon 1953 sofort erkannt und daher auf der Arbeitstagung der „Deutschen Vereinigung für Jugendpsychiatrie“ im Jahre 1954 in Marburg versucht, Kriterien für die Anwendung des § 105 JGG zu entwickeln. Diese werden „Marburger Richtlinien“ genannt. Deren – nicht unproblematische – psychosoziale Bezeichnungen⁴ gehen davon aus, dass die Jugendgerichte Heranwachsende dann einem Jugendlichen gleichstellen sollen, wenn sie einerseits bestimmte für Jugendliche typische Züge aufweisen, andererseits die für Erwachsene charakteristischen Merkmale noch vermissen lassen.

Als für Jugendliche typische Züge gelten nach den „Marburger Richtlinien“:

ungenügende Ausformung der Persönlichkeit, Hilfslosigkeit (die sich nicht selten hinter Trotz und Arroganz versteckt), naiv-vertrauensseliges Verhalten, „den Augenblick leben“, starke Anlehnungsbedürftigkeit, spielerische Einstellung zur Arbeit, Neigung zum Tagträumen, Hang zu abenteuerlichem Handeln, Hineinleben in selbstwerterhöhende Rollen, mangelnder Anschluss an Altersgenossen.

Ergänzend wird noch auf folgende Kriterien für Jugendliche hingewiesen:

impulsives, unmittelbar aus der Situation vorschießendes Handeln, Neigung zu kindlich-jugendlichem Stimmungswechsel ohne rechten Anlass, Fehlen einer Integration von Eros und Sexus (wichtig besonders bei Sittlichkeitsdelikten), jugendliche Übersteigerung des Abenteuerdranges, der Geltungssucht und ähnlicher „phasenspezifischer“ Tendenzen.

Dagegen gelten als charakteristische Züge Erwachsener nach den „Marburger Richtlinien“:

eine gewisse Lebensplanung, Fähigkeit zu selbstständigem Urteilen und Entscheiden, Fähigkeit zu zeitlich überschauendem Denken, Fähigkeit, Gefühlsurteile rational zu unterbauen, ernsthafte Einstellung zur Arbeit, eine gewisse Eigenständigkeit gegenüber anderen Menschen.

Obwohl die „Marburger Richtlinien“ letztlich auch nur vage Entwicklungsmerkmale beinhalten, beeinflussen sie in der Praxis immer noch die Entscheidungen darüber, ob ein Heranwachsender zur Tatzeit nach seiner Gesamtentwicklung schon (eher) zur Gruppe der Erwachsenen oder doch noch (eher) zu der der Jugendlichen gehörte. (Nichts anderes kann es nämlich bedeuten zu entscheiden, ob für ihn – noch – Jugendstrafrecht oder – schon – „Erwachsenenstrafrecht“ angewendet werden soll.)

Der in Schrifttum und Praxis gebräuchliche Ausdruck „Reifeverzögerung“ ist jedoch bedenklich, weil er die Vorstellung erwecken kann, es handele sich um „geistig zurückgebliebene“ Erwachsene. Das ist jedoch vom Gesetzgeber (natürlich) nicht gemeint.

Problematische Bezeichnung

„Marburger Richtlinien“

Was ist „typisch“ für Jugendliche?

Was ist „typisch“ für Erwachsene?

Richtige Betrachtungsweise ist: Ist der Täter eher noch Jugendlicher oder eher schon Erwachsener?

„Reifeverzögerung“: problematischer Begriff

⁴ Siehe auch Eisenberg, § 105, Rn. 23 ff.; Meier: in M/B/H, Jugendstrafrecht, § 5 Rn. 23

b) „Jugendverfehlung“

Begriff Auch dieser Begriff (§ 105 Abs. 1 Nr. 2) ist mehrdeutig und damit sehr unbestimmt. In der Praxis wird von einer Jugendverfehlung meist dann ausgegangen, wenn die Tat

- nach ihren äußeren Umständen oder der Art ihrer Begehung oder nach den Beweggründen des Täters
- als für Jugendliche charakteristisch erscheint. Dabei spielt die konkrete Entwicklung des Heranwachsenden sowie die Schwere der Tat keine Rolle, sondern allein das „Erscheinungsbild“ seiner Tat.

Als sog. „**typische Jugendverfehlungen**“ werden z.B. angesehen:

Beispiele: Straftaten aus Geltungsbedürfnis, Abenteuerlust, Rauflust, Zerstörungswut, Heimweh, Neugierde begangene Straftaten, „sinnlose“ Straftaten wie: Beschädigung öffentlicher Einrichtungen (Telefonzellen, Wartehäuschen, Straßenlaternen, -schilder etc.) oder privaten Eigentums (Autoantennen und -spiegel abbrechen, Autoreifen zerstechen, Fensterscheiben einwerfen, Gartenhäuschen aufbrechen und verwüsten etc.), sowie eine Reihe „spezifischer“ Delikte wie z.B.: Entwendung von Kfz zum vorübergehenden Gebrauch („Spritztour“), Automatenknacken, Ladenhausdiebstähle, „Schwarzfahren“ sowie „Affekt“-Handlungen (wie z.B. Beleidigungen und Körperverletzungen).

c) Anwendung des Jugendstrafrechts

Anwendung des JStrafR = Regelfall

Der Gesetzgeber hat zwar 1953 die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende als Ausnahmefälle angesehen. In der Praxis wurde aber schon bald die Tendenz deutlich, auf Heranwachsende weit möglichst Jugendstrafrecht anzuwenden. Daran hat auch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre (seit 1.1.1975) nichts geändert, da es ja nicht um die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Heranwachsenden geht, die – schon immer – uneingeschränkt besteht, sondern darum, ob die Anwendung der spezifischen jugendstrafrechtlichen Maßnahmen (s. dazu S. 168/169) im Einzelfall (noch) sinnvoller ist als die des „Erwachsenenstrafrechts“ (d.h.: Geld- oder Freiheitsstrafe). – Im Jahre 2010 wurden in 66,3% der Fälle Jugendstrafrecht und nur in 33,7% der Fälle „Erwachsenenstrafrecht“ angewendet.⁵

Kontroverse Änderungsforderungen

In Lehre und Praxis wird zum Teil zwar gefordert, das Jugendstrafrecht uneingeschränkt für Heranwachsende zu öffnen, aber es wird zum Teil auch verlangt, für Heranwachsende generell das „Erwachsenenstrafrecht“ anzuwenden⁶ (s. dazu auch S. 138).

d) Anwendung des „Erwachsenenstrafrechts“

Jugendgerichte bleiben zuständig

Wird auf einen Heranwachsenden das Erwachsenenstrafrecht angewandt, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der Jugendgerichte (siehe S. 138). Es gelten jedoch hinsichtlich der zu erwartenden Sanktionen die folgenden Besonderheiten:

⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, Tabelle 1.1, 1.2.

⁶ Nachweise z.B. bei *Eisenberg*, § 105, Rn. 6d.

Gemäß § 106 Abs. 3 darf Sicherungsverwahrung zwar nicht neben der Strafe im Urteil angeordnet, aber unter den dort genannten Voraussetzungen diesbezüglich ein *Vorbehalt* festgehalten werden:

- bei Verurteilungen von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen (d.h.: gem. § 12 Abs. 1 StGB mit mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten) gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Raubes mit Todesfolge (§ 251 StGB), auch in Verbindung mit Räuberischem Diebstahl (§ 252 StGB) oder Räuberischer Erpressung (§ 255 StGB), durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, und
- die Gesamtwürdigung ergibt, dass der Täter infolge eines Hanges zu solchen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Darüber hinaus kann gemäß § 106 Abs. 4 ein solcher Vorbehalt ausgesprochen werden

- bei einer Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB)
- wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB erfüllt sind
- und es sich auch bei den maßgeblichen früheren oder künftig zu erwartenden Taten um sexuellen Missbrauch von Kindern oder um die in § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Taten handelt und das Opfer hierdurch seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist oder würde.

Wenn die Anordnung der Sicherungsverwahrung neben der Strafe vorbehalten wurde und ist der Verurteilte noch keine 27 Jahre alt, sind sozialtherapeutische Vorgaben zu beachten (vgl. § 106 Abs. 5).⁷

Bei Kapitalverbrechen kann statt lebenslanger Freiheitsstrafe eine zeitige Strafe von 10 bis 15 Jahren verhängt werden (§ 106 Abs. 1 JGG).

Von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (vgl. dazu § 45 StGB) kann abgesehen werden (§ 106 Abs. 2 JGG).

Zur Wiederholung des Themas „Strafrechtliche Verantwortlichkeit“ siehe nachfolgende Übersicht (S. 142).

Besonderheit Sicherungsverwahrung

Voraussetzungen eines Vorbehalts

Weitere Voraussetzungen

Statt lebenslänglich 10–15 Jahre Freiheitsstrafe möglich Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

⁷ Zur Entwicklung der Regelung der Sicherungsverwahrung siehe auch die Ausführungen auf S. 168/169 unten.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit			
Einfluss des Alters zur Tatzeit auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 1 Abs. 2 JGG)			
Kinder (noch nicht 14 Jahre)	Jugendliche (14–18 Jahre)	Heranwachsende (18–21 Jahre)	Erwachsene (ab 21 Jahre)
strafunmündig	bedingt strafmündig	voll strafmündig	voll strafmündig
Die Täter sind noch nicht strafrechtlich verantwortlich (§§ 19, 20 StGB). Für sie kommen daher nur Erziehungsmaßnahmen des BGB in Betracht.	Für sie sind nur bei Einsichts- u. Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit Maßnahmen des JGG anwendbar (§ 3 S. 1 JGG). – Sonst: nur Maßnahmen von FamG (§ 3 S. 2 JGG).	Sie sind stets strafrechtlich verantwortlich. Je nach Reife oder Tat (§ 105 JGG) kommen für sie entweder Maßnahmen des JGG oder Sanktionen des StGB (mit Sonderheiten) zur Anwendung.	Sie sind stets strafrechtlich verantwortlich. Für diese Täter kommen unabhängig von Reife/Tat immer nur Maßnahmen des StGB zur Anwendung (Erwachsenenstrafrecht).
zuständig: Jugendrichter oder FamG (§ 3 S. 2 JGG)	zuständig: Jugendgerichte (§§ 33 ff. JGG)	zuständig: Jugendgerichte – auch bei Anwendung des StGB (§§ 33 ff., 107, 108 JGG)	zuständig: allg. Strafgerichte (§§ 24 ff., 74 ff., 120 ff. GVG)
Das Alter zurzeit der Verurteilung ist jeweils unerheblich; maßgeblich ist stets die Zeit der Tat (vgl. Wortlaut des § 1 Abs. 2 JGG).			

B. Die jugendgerichtlichen Maßnahmen⁸

I. Vorläufige Maßnahmen

1. Anstaltsunterbringung zur Untersuchung des Entwicklungsstandes (Unterbringung zur Beobachtung)

- Zweck** Zur Klärung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (vgl. § 3 JGG) oder des Entwicklungsstandes eines Heranwachsenden (vgl. § 105 JGG) kann der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Jugendrichter die Unterbringung zur Untersuchung des Beschuldigten (Angeklagter heißt er erst nach Prozesseröffnung) bis zu sechs Wochen in einer geeigneten Anstalt (z. B. Jugendpsychiatrische Abteilung einer Nervenklinik) anordnen (§§ 73 Abs. 1, 109 Abs. 1 JGG).
- Zulässigkeit** Diese einschneidende Maßnahme kommt nur in Betracht, wenn eine ambulante Untersuchung durch einen Sachverständigen (Jugendpsychologe, Psychiater) nach dessen Meinung nicht ausreicht (vgl. § 73 Abs. 1 S. 1 JGG) und die Bedeutung der Strafsache dies rechtfertigt. Sonst muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Lücke in der Aufklärung hingenommen werden; Zweifel wirken sich zu Gunsten des Täters aus.

⁸ Siehe dazu die Übersicht auf S. 168/169.

Vor dieser richterlichen Anordnung ist der Verteidiger des Beschuldigten anzuhören (§ 73 Abs. 1 S. 1 JGG). Hat er keinen Verteidiger, muss ihm der vorsitzende Richter einen bestellen (§ 68 Nr. 4 JGG).

Dieser Anordnungsbeschluss ist mit der „sofortigen Beschwerde“ (= muss binnen einer Woche seit Bekanntmachung erfolgen, § 311 Abs. 2 StPO) anfechtbar, die aufschiebende Wirkung hat (§ 73 Abs. 2 JGG), d.h.: bevor nicht darüber entschieden ist, darf die Unterbringung nicht erfolgen.

**Verteidigeranhörung-/
bestellung**

**Rechtsmittel bewirkt
Aufschiebung**

2. Vorläufige Anordnungen über die Erziehung

Gegen hinreichend tatverdächtige Jugendliche kann der Jugendrichter schon vor Prozessbeginn vorläufige erzieherische Anordnungen treffen oder die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII anregen (§ 71 Abs. 1 JGG). In Betracht kommen vor allem

- die Hilfen zur Erziehung der §§ 28 ff. SGB VIII (s. dazu S. 146 f.)
- den Weisungen (s. dazu S. 145) entsprechende Anordnungen
- und bei Rückfallgefährdung einstweilige Unterbringung in geeigneten Heimen (§ 71 Abs. 2 JGG).

Voraussetzungen

**Mögliche
Anordnungen**

Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, wenn sie entbehrlich oder unzumutbar geworden sind. Die Aufhebung muss spätestens mit Rechtskraft (Unanfechtbarkeit) des Urteils erfolgen (§ 71 Abs. 1 JGG).

Aufhebung

Rechtsmittel ist die „einfache“ (= fristlose) Beschwerde, die generell keine aufschiebende Wirkung hat (§§ 304 Abs. 1, 307 StPO).

**Rechtsmittel generell
ohne Aufschiebung**

Für Heranwachsende sind vorläufige Erziehungsanordnungen nicht möglich, weil erzieherische Einwirkungen auf sie wegen ihrer Volljährigkeit rechtlich nicht mehr zulässig sind (vgl. §§ 71 Abs. 1, 109 JGG).

**Nicht für Heran-
wachsende**

3. Einstweilige Heimunterbringung

Wenn Jugendstrafe zu „erwarten“ ist (zu den Voraussetzungen siehe S. 151), kann der Jugendrichter auch die Unterbringung in einem geeigneten (und aufnahmebereiten) Heim der Jugendhilfe anordnen, wenn dies im Hinblick auf die zu erwartenden jugendrichterlichen Maßnahmen geboten ist oder um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung (insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten) zu bewahren (§ 71 Abs. 2 S. 1 JGG).

Voraussetzungen

Diese Bestimmung will die Nachteile der Untersuchungshaft vermeiden helfen. Sie hat in der Praxis aber deshalb keine große Bedeutung, weil sich die meisten Heime gegen solche Aufnahmen sträuben.

In der Praxis selten

Bezüglich Aufhebung, Rechtsmittel und *Nichtanwendung auf Heranwachsende* gilt das oben unter 2. Gesagte.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 114–115a, 117–118b, 120, 125, 126 StPO über den Haftbefehl sinngemäß (§ 71 Abs. 2 S. 2 JGG), da diese Unterbringung (einen echten) Freiheitsentzug darstellt, der daher auch auf einen im Urteil verhängten Jugendarrest oder auf Jugendstrafe (teilweise oder ganz) angerechnet werden kann (vgl. §§ 52, 52a JGG).

**Haftbefehlsvorschriften
gelten analog**

4. Untersuchungshaft

**Konsequenzen
für die Jugendlichen**

Die Untersuchungshaft hat für den Jugendlichen besonders nachteilige Folgen. Er erleidet durch sie meist einen schweren Schock, der zu Folgeschäden führen kann. Außerdem kommen die Jugendlichen dadurch in für sie schädliche Kontakte mit meist viel älteren, zum Teil schwerstkriminellen Gefangenen. Denn der Vollzug in eigenen Anstalten ist in der Praxis häufig nicht möglich, obwohl er vom Gesetzgeber („nach Möglichkeit“) gefordert wird (vgl. § 89c Abs. 1 JGG).

**Für Jugendliche als
letztes Mittel gedacht**

U-Haft darf daher für Jugendliche nur dann verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck (Flucht, Verdunkelung oder Wiederholung von Straftaten zu vermeiden) nicht durch vorläufige Erziehungsanordnungen (s. o. S. 143) oder durch andere Maßnahmen (z. B. Meldepflicht, Anordnungen über den Aufenthalt, Verpflichtung zur Inanspruchnahme eines Erziehungsbeistandes oder Betreuungshelfers (s. dazu S. 147), Überwachung durch Jugendgerichtshilfe und Bewährungshelfer etc.) oder durch Unterbringung in einem Erziehungsheim (s. o. unter B. 3., S. 143) erreicht werden kann (§ 72 Abs. 1 und 3 JGG).

– In der Praxis wird (leider) dennoch selbst bei weniger gravierenden Delikten (zum Beispiel mehrfacher Ladendiebstahl) häufig U-Haft angeordnet.

**Verfahren ist zu
beschleunigen**

Ist für Jugendliche U-Haft angeordnet, so ist das Gerichtsverfahren beschleunigt durchzuführen (§ 72 Abs. 5 JGG), um wenigstens ihre Dauer möglichst kurz zu halten. Auf Jugendarrest kann sie (auf Jugendstrafe muss sie generell) teilweise oder ganz angerechnet werden (vgl. §§ 52, 52a JGG).

Vollzug der U-Haft

Die U-Haft wird (sofern möglich) in einer gesonderten Anstalt und nicht in einer allgemeinen JVA vollzogen (§ 89c S. 1 JGG) oder, wenn keine Jugendstrafe zu erwarten ist, in einer Jugendarrestanstalt (§ 90 Abs. 2 JGG). Dass dabei die U-Haft erzieherisch gestaltet werden soll, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 JGG. Daher besteht – im Gegensatz zu Erwachsenen – für Jugendliche und HW Arbeitspflicht (Nr. 80 Abs. 2 S. 1 UVollzO). Da es fast ausnahmslos an sinnvollen Beschäftigungen mangelt, ist dies pädagogisch fragwürdig und wegen der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK) auch verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

**Keine Sonderheiten
für Heranwachsende**

Für Heranwachsende gelten die Sonderheiten des § 72 JGG nicht (vgl. § 109 JGG).

II. Endgültige Maßnahmen

1. Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG)

Erziehung statt Sühne

Sie werden vom Jugendrichter „aus Anlass“ der Straftat (also nicht: „wegen“ derselben) angeordnet (§ 5 Abs. 1 JGG). Damit soll bereits zum Ausdruck kommen, dass hier nicht die Tatvergeltung (durch Buße und/oder Sühne) der Tat, sondern die „Erziehung“ des Täters bezweckt wird.

Zwei Arten

Das JGG kennt gemäß § 9 JGG zwei Arten von Erziehungsmaßregeln: Weisungen und Hilfen zur Erziehung.

- *Weisungen* sind in § 10 JGG geregelt (s. dazu S. 145),
- *Hilfe zur Erziehung* (§ 12 JGG) gliedert sich in:
- die Verpflichtung zur Inanspruchnahme eines Erziehungsbeistandes oder Betreuungshelfers gemäß § 30 SGB VIII (s. dazu S. 147),

- die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Heimerziehung oder betreuten Wohnformen iSd § 34 SGB VIII (s. dazu S. 148).

Die Erziehungsmaßregeln sind als die dem jugendlichen Straftäter angemessene Reaktion des Staates vorgesehen. Nur wenn sie nicht ausreichen, werden Straftaten Jugendlicher mit Zuchtmitteln oder Jugendstrafe geahndet (§ 5 Abs. 2 JGG), die jeweils bereits Sühnecharakter haben (vgl. § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 JGG). Die Vergeltung der Straftat tritt also im Jugendstrafrecht gegenüber dem Ziel, den Täter zu erziehen, zurück (*Subsidiaritätsprinzip*). Man spricht daher auch vom JGG als einem „Erziehungsstrafrecht“ (vgl. § 2 JGG). Allerdings empfinden die betroffenen Jugendlichen auch Erziehungsmaßregeln oft als Strafe (z. B. Weisungen wie: Arbeitsauflagen oder Moped-, Lokal-, Umgangsverbote oder sich um einen Ausgleich mit dem Opfer der Straftat zu bemühen). Andererseits erscheinen dagegen die Zuchtmittel der „Verwarnung“ (§ 14 JGG) und die „Auflage“, sich zu entschuldigen (§ 15 JGG), weniger einschneidend und damit subjektiv als „geringere Strafe“.

Wird keine Jugendstrafe verhängt, können die Auswahl und Anordnung von Weisungen auch dem FamG überlassen werden (§ 53 JGG). Das geschieht – wegen zu befürchtender Verzögerungen – jedoch meist nur selten, obwohl dies zum Abbau der Diskriminierung der Erziehungsmaßregeln wie der Straftäter beitragen könnte.

Erziehungsmaßregeln können einzeln oder nebeneinander oder zusammen mit Zuchtmitteln (ausgenommen Heimerziehung iSd § 34 SGB VIII und Jugendarrest), Weisungen, Auflagen und Erziehungsbeistandschaft können auch zusätzlich zur Jugendstrafe angeordnet werden (vgl. § 8 Abs. 1 u. 2 JGG).

a) Weisungen (§ 10 JGG)

Hierunter fallen sämtliche Gebote und Verbote, welche die Lebensführung der Straftäter regeln und dadurch ihre Erziehung fördern und sichern sollen (§ 10 Abs. 1 S. 1 JGG). Es dürfen dabei an die Lebensführung der Täter keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden (§ 10 Abs. 1 S. 2 JGG). So wäre es z. B. unzulässig anzuordnen, einen Sparvertrag abzuschließen, einer bestimmten Jugendgruppe oder Verein beizutreten, drei Monate lang sonntags beim Pfarrer die Beichte abzulegen, eine bestimmte Ausbildung zu beginnen oder eine Frau, die vom Täter ein Kind bekommt, zu heiraten.

In § 10 Abs. 1 werden als Beispiele (vgl. dort die Formulierung „insbesondere“) folgende für Jugendliche wie Heranwachsende anwendbare (vgl. § 105 Abs. 1 JGG) Weisungen genannt:

1. bzgl. Aufenthaltsort (bestimmte Lokale, Plätze, Stadtteile oder sonstige Orte zu meiden) – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 JGG
2. bzgl. der Wohnung (in einer bestimmten Familie oder in einem Heim zu wohnen) – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 JGG
3. Annahme einer (frei wählbaren) Ausbildungs- oder Arbeitsstelle) – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 JGG
4. Arbeitsleistungen zu erbringen (z. B. in Sozialeinrichtungen wie Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen oder Spielplätzen, Parks, Büchereien etc.) – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 JGG
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen (gem. § 11 Abs. 1 S. 2 JGG idR max. ein Jahr) – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG (sog. „Betreuungsweisung“)

**Vorrang vor
Zuchtmitteln und
Jugendstrafe**

Wertigkeit zweifelhaft

**Auswahl durch FamG
ist zwar möglich, aber
selten**

**Verbindungs-
möglichkeiten**

Ge- und Verbote

**Unzulässige
Weisungen**

Gesetzliche Beispiele

Kapitel 4 B. Die jugendgerichtlichen Maßnahmen

6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (gem. § 11 Abs. 1 S. 2 JGG idR max. sechs Monate) – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG
8. Umgang mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 8 JGG
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen – § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 9 JGG
10. sich einer heilerzieherischen Behandlung oder Entziehungskur zu unterziehen – § 10 Abs. 2 JGG

(Bei Jugendlichen müssen die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter und ab 16 Jahren sollen sie auch selbst zustimmen, § 10 Abs. 2 JGG. – Trotz ungleich schlechterer Erfolgsaussichten kann beides insbesondere bei „unansprechbaren“ Drogenabhängigen auch gegen den Willen der Minderjährigen angeordnet, die Durchführung aber nicht erzwungen, sondern nur bei schuldhafter Weigerung mit Jugendarrest geahndet werden, vgl. § 11 Abs. 3 JGG. Grundsätzlich ist auch ein Sachverständigengutachten nötig, RL 9 zu § 10 JGG).

Kein abschließender Katalog

Die gesetzlichen Beispiele stellen aber nicht etwa einen abschließenden Katalog der Weisungen dar, sondern lassen für zumutbare (s.o.) Weisungen jeder Art weiteren Spielraum (vgl. § 10 Abs. 1 S. 3 JGG: „insbesondere“). So werden jugendliche Straftäter seit einiger Zeit von den Gerichten „zum Lesen verurteilt“ (beispielsweise zur Lektüre pädagogisch wertvoller Jugendliteratur). In sozialpädagogischen Projekten wird dann mit den Jugendlichen über das Gelesene diskutiert, Fragen beantwortet und Parallelen zum eigenen Leben aufgezeigt.

Arbeitsleistungen werden häufig nur allgemein angeordnet (z.B.: 60 Stunden) und deren Auswahl und Kontrolle dann Organisationen wie z.B. der „Brücke“ übertragen.

Dauer

Die Laufzeit der Weisungen wird vom Richter festgelegt. Sie soll grundsätzlich zwei Jahre nicht überschreiten. Wenn dies aus Erziehungsgründen geboten ist, kann der Richter die Laufzeit auch bis auf insgesamt drei Jahre verlängern (§ 11 Abs. 1 u. 2 JGG). – Aus erzieherischen Gründen kann der Richter auch nachträglich noch die Weisungen ändern (z.B. wenn sie sich als schwer durchführbar erwiesen haben) oder ganz von ihnen befreien (§ 11 Abs. 1 u. 2 JGG).

Änderungen möglich

Bei Verstößen Jugendarrest

Die Einhaltung der Weisungen wird vom Jugendrichter in Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe (§ 38 Abs. 2 S. 5 JGG) überwacht. Werden Weisungen nicht erfüllt, so kann ihre Befolgung zwar nicht erzwungen, aber dann Jugendarrest (bis zu vier Wochen) verhängt werden, sofern die Nichtbefolgung schuldhaft sowie eine entsprechende Belehrung erfolgt war (§ 11 Abs. 3 S. 1 JGG). Kommt der Betreffende daraufhin doch noch der Weisung nach, so sieht der Richter vom Vollzug des Jugendarrestes ab (§ 11 Abs. 3 S. 3 JGG).

b) Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG)

Seit 1991 keine Anordnungs-kompetenz mehr

Zu Zeiten des *Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG)* konnten Jugendgerichte Jugendhilfemaßnahmen direkt als Erziehungsmaßregeln anordnen – nämlich die Erziehungsbeistandschaft und die Fürsorgeerziehung. Diese Kompetenz besteht seit 1991 nicht mehr. Seitdem kann das Jugendgericht Ju-